



# Männer-Schützenverein Erwitte 1728 e.V.

## SATZUNG

### Abschnitt 1:

#### Verein, Name, Sitz, Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

##### § 1

Der Verein wurde gegründet im Jahre 1728. Er führt den Namen

#### **„Männer-Schützenverein Erwitte 1728 e. V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in 59597 Erwitte/Westfalen und ist beim zuständigen Amtsgericht Paderborn zu Register-Nr.: 40298 im Vereinsregister eingetragen.

Vereinszweck sind die Pflege der Liebe zur Heimat, sowie die Erhaltung und Förderung traditioneller heimatlicher Sitten und Gebräuche. Der Schießsport wird belebt und gefördert. Der Verein pflegt und fördert die Brüderlichkeit und Eintracht unter den Einwohnern der Stadt Erwitte und die Integration von Neubürgern.

Vereinszweck sind ferner die Verankerung und Festigung des christlichen Bekenntnisses als Grundlage des Vereinslebens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die Veranstaltungen traditioneller Schützenfeste und durch die Teilnahme und Mitgestaltung an anderen weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen in Erwitte. Der Männer-Schützenverein nimmt an kirchlichen Prozessionen und Hochfesten teil. Der Verehrung der Hl. Barbara als Schutzpatronin des Vereins kommt eine besondere Bedeutung bei.

Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch die Unterstützung und Mitarbeit im Förderverein Hellweghalle Erwitte e. V., im Heimatverein e. V. und durch die Sammlung von Spenden für karitative und gemeinnützige Zwecke.

##### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Männer-Schützenverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Ausscheiden aus dem Verein haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



## **Abschnitt 2:**

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 3**

Als **Mitglied** können in den Verein nur volljährige Männer aufgenommen werden.

Die Anmeldung neuer Mitglieder erfolgt bei den Kompaniechefs. Die Kompanieversammlung entscheidet über die Aufnahme. Ist diese beschlossen, hat der Kompaniechef die Anmeldung an den Schatzmeister weiterzuleiten. Vereinsmitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen des Männer-Schützenvereins teilzunehmen. Von dieser Pflicht können nur Mitglieder befreit werden, denen die Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich ist.

Nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft erhalten die Jubilare eine Erinnerungsmedaille, die ihnen während des Schützenfestes am Hauptfesttag bei dem Festakt in feierlicher Form durch den Oberst oder das Königspaar überreicht wird.

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich, wenn es

- a) Den Grundsätzen und Zwecken des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt
- b) Den Verein und sein Ansehen schädigt
- c) Seinen Beitrag zwei Jahre nicht entrichtet

Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich durch den Schatzmeister mitzuteilen.

#### **§ 4**

Der jährlich zu erhebende **Mitgliedsbeitrag** wird von der Generalversammlung festgelegt. Offiziere zahlen einen höheren Beitrag. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Über 80 Jahre alte Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **Abschnitt 3:**

### **Organe des Vereins**

#### **§ 5**

Beschlussorgane des Vereins sind:

- **Der Vorstand**
- **Die Kompanieversammlung**
- **Die Generalversammlung**



## § 6

Der Verein wird geführt durch den **Vorstand**. Dieser besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

- Der Vereinsvorsitzende
- Der Stellvertreter
- Der Geschäftsführer
- Der Schatzmeister
- Der Schriftführer
- Der Organisator

Zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands kann der Vereinsvorsitzende seinen Adjutanten und den Adjutanten seines Stellvertreters einladen.

Vereinsvertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Vereins.

Den erweiterten Vorstand bilden zusätzlich

- Der Adjutant des Vorsitzenden
- Der Adjutant des Stellvertreters
- Der amtierende König
- Vier Kompaniechefs
- Die Adjutanten der Kompaniechefs

Stabsoffiziere (*ab Major*) ohne Vorstandsämter und der Fahnenkommandeur können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie nehmen an den Beratungen teil, haben aber kein Stimmrecht.

## § 7

Der **geschäftsführende Vorstand** nimmt folgende Aufgaben wahr:

Der Vereinsvorsitzende führt den Verein und vertritt ihn bei allen geschäftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten. Weiterhin bestimmt er über die satzungsgemäßen Aufgaben hinaus die Zusammenarbeit des geschäftsführenden Vorstands.

Der stellvertretende Vereinsvorsitzende unterstützt ihn bei dieser Aufgabe.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören:

- Erledigung des gesamten Schriftverkehrs des Gesamtvereins
- Entwurf der Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins (*ausgenommen Kompanieversammlungen*)
- Abschluss von Verträgen gemeinsam mit dem Vorsitzenden
- Gema-Angelegenheiten
- Abschluss der erforderlichen Versicherungsverträge
- Einholen von Genehmigungen
- Bestellung der Musik



Zu den Aufgaben des Schatzmeisters gehören:

- Führung der Vereinskasse
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge
- Führung der Mitgliederliste
- Ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben
- Abrechnung des Schützenfestes und Vorlage der Rechnung zur Generalversammlung / Rechnungslage nach dem Schützenfest

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören:

- Führung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und Versammlungen
- Verlesung des Protokolls in der nächsten Sitzung und Gegenzeichnen lassen durch den Vereinsvorsitzenden
- Pflege der Archivangelegenheiten
- Führung der Vereinschronik
- Pressearbeit mit den heimischen Medien

Zu den Aufgaben des Organisators gehören:

- Aufstellung der Marschpläne
- Vorbereitung und Organisation des Königstisches
- Festlegung der Sitzordnung der Kompanien beim Schützenfest
- Vorbereitung des Festplatzes und der Hellweghalle für das Schützenfest
- Vorbereitung und Leitung des Vogelschießens
- Organisation der Ausmärsche und Organisation der Beteiligung des Vereins an anderen Festlichkeiten und Aktivitäten
- Aufbewahrung der Vereinsfahnen und der Königsstandarte
- Ordnungsgemäße Aufbewahrung und Pflege des Königsschmucks

## § 8

Die **Kompanieversammlung** wählt aus ihren Reihen den Kompaniechef mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aus. Gäste sind nicht stimmberechtigt.

Die Amtszeit des Kompaniechefs beträgt sechs Jahre. Mit der Annahme der Wahl erfolgt ggf. die Ernennung zum Offizier, bei der nächsten Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden die Beförderung zum Hauptmann und Ernennung zum Kompaniechef. Nach Ablauf der Wahlperiode kann sich der Kompaniechef erneut um das Amt bewerben.

Der Kompaniechef beruft aus den Mitgliedern seiner Kompanie einen Adjutanten, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt. Die Berufung erfolgt auf Widerruf, die Amtszeit des Adjutanten endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Kompaniechefs. Gehört der Adjutant nicht dem Offizierskorps an, erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden die Ernennung zum Offizier.

Zu den weiteren Aufgaben der Kompanieversammlung gehören:

- Die Wahl der Fahnenabordnungen
- Die Wahl der Zugführer
- Die Wahl neuer Offiziere



- Und die Pflege guter Kameradschaft und Brüderlichkeit

Die Kompanieversammlung tritt auf Einberufung des Kompaniechefs zusammen, mindestens aber vor jedem Schützenfest. Der amtierende Schützenkönig und der Vorstand werden dazu eingeladen. Der Ablauf der Versammlung wird vom Schriftführer protokolliert.

Eine Kompanieversammlung muss durchgeführt werden, wenn 20 Mitglieder der Kompanie dieses schriftlich beim Kompaniechef oder seinem Adjutanten beantragen.

## § 9

Die **Generalversammlung** ist das höchste Beschlussorgan des Vereins. Sie beschließt über folgende Angelegenheiten:

- Änderung der vorhandenen oder Erlass einer neuen Satzung
- Erlass oder Änderung einer Geschäftsordnung
- Festlegung des Zeitpunktes des Schützenfestes
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- Abnahme der Jahresabrechnung nach dem Schützenfest
- Entlastung des Vorstands
- Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Wahl von Schirmherren
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer

Zu den Generalversammlungen wird vom Vereinsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung in der heimischen Presse eingeladen. In besonderen Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.

Der Vereinsvorsitzende beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn 50 Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 Vereinsmitglieder erschienen sind. Die Entscheidungen der Generalversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit an anwesenden Mitgliedern. Für Satzungsänderungen und die Wahl des Vereinsvorsitzenden ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird bei der Wahl des Vereinsvorsitzenden die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aus.

Über die Generalversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, welches von ihm und dem Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## § 10

Die Generalversammlung wählt den **geschäftsführenden Vorstand** des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Danach können Sie sich erneut um das Amt bewerben.



Scheidet während dieser Zeit ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus seinem Amt, gilt die Amtszeit des gewählten Nachfolgers bis zum Ende der Amtszeit des Vorstands.

Wählbar für das Amt des Vereinsvorsitzenden und seines Stellvertreters sind alle Offiziere.

Wählbar für alle anderen Vorstandsämter sind alle Vereinsmitglieder. Nimmt ein Vereinsmitglied, das nicht Offizier ist, die Wahl in den Vorstand an, so erfolgt die Ernennung zum Offizier.

Für alle Vorstandsämter hat der Vereinsvorsitzende das erste Vorschlagsrecht. Weitere Vorschläge können aus der Generalversammlung kommen.

Mit Ausnahme des Vereinsvorsitzenden werden die anderen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter berufen aus den Reihen der Offiziere Adjutanten, die sie unterstützen. Die Berufung erfolgt auf Widerruf, die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Vorsitzenden, bzw. des Stellvertreters.

#### **Abschnitt 4:**

#### **Traditionspflege, Brauchtum, Schützenfest**

##### **§ 11**

Nach der **Stiftungsurkunde** ist der Männer-Schützenverein Erwitte 1728 e. V. verpflichtet, zu Ehren der Hl. Barbara und zum Gedenken der lebenden und verstorbenen Schützenbrüder eine Messe zu feiern. Dies geschieht um das Fest der Hl. Barbara (4. Dezember). Dazu und zu anschließenden Feier im geselligen Rahmen lädt der Oberst ein. Die Königin nimmt an dieser Veranstaltung teil und hält ein Grußwort an die Schützenbrüder.

##### **§ 12**

Zur besonderen Tradition des Männer-Schützenvereins Erwitte 1728 e. V. gehört seit dem Jahre 1834 die **Wahl der Offiziere** auf Lebenszeit.

Die Kompanien wählen aus ihren Reihen geeignete Schützenbrüder zu Offizieren. Diese müssen vorher mindestens einmal als Schütze an einem Schützenfest des Vereins und den Festumzügen teilgenommen haben.

Wie ein Schützenbruder Schützenkönig, gilt er damit als Leutnant in das Offizierskorps aufgenommen.

Die Schützenkönigin bekleidet während ihrer Amtszeit den Dienstrang eines Leutnants.

Die höheren Offiziersgrade ab Oberleutnant werden durch Beförderungen und den Oberst erreicht. Vorschläge zur Beförderung machen die Kompaniechefs oder der Vorstand.

Der Vereinsvorsitzende hat den Dienstrang Oberst.



Der stellvertretende Vereinsvorsitzende hat den Dienstgrad Oberstleutnant.

Nach einer Amtszeit von 6 Jahren wird mit Beginn einer weiteren Amtszeit ein Kompaniechef zum Major befördert.

Die Beförderung eines Kompaniemitglieds zum Unteroffizier oder zu Feldwebeldienstgraden ist Aufgabe des Kompaniechefs.

Die feierliche Begleitung eines verstorbenen Vereinsmitglieds regelt die Geschäftsordnung.

### § 13

Das **Schützenfest** des Männer-Schützenvereins wird alle zwei Jahre gefeiert.

Schützenkönig wird das Vereinsmitglied, das den Rest des Schützenvogels abgeschossen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand allein über die erforderlichen Maßnahmen.

Sollte sich kein Königsaspirant finden, ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, den Vogel abzuschießen.

Der Schützenkönig wird vom Oberst proklamiert. Er erwählt sich eine Königin. Das Königspaar erhält vom Verein eine silberne Medaille. Zur Vermehrung des Königsschmucks stiftet der Schützenkönig ebenfalls eine silberne Medaille.

Der Schützenkönig trägt die Uniform der Offiziere und als besonderes Abzeichen die Königskette. Die Königin trägt ebenfalls als äußeres Zeichen die silberne Königin-Krone und den Königinnen-Orden.

Der Hofstaat besteht aus 12 Ehre- oder Freundschaftspaaren, die Hofherren müssen Mitglied im Männer-Schützenverein sein. Schützenbrüder, die im Hofstaat als Hofherr marschieren und nicht im Rang eines Offiziers sind, tragen nur während des Schützenfestes die Offiziersuniform im Range eines Leutnants. Das neue Königspaar übernimmt am Schützenfestmontag den alten Hofstaat. Über Ergänzungen entscheidet der Vorstand mit dem Königspaar.

Der Schützenkönig erhält vom Männer-Schützenverein einen Zuschuss zu den Kosten des Schützenfestes, der vom Vorstand festgesetzt wird.

Die Königskompanie, aus dessen Kompanie der Schützenkönig kommt, marschiert im Festzug geschlossen an erster Stelle.

Am Schützenfestmontag gehören auch das scheidende Königspaar, das alte und neue Prinzregentenpaar zu Hofstaat. Sie marschieren direkt hinter dem neuen Königspaar.

Nach 25, 40 und 50 Jahren erhalten die Jubelmajestäten am Schützenfestsonntag beim Festakt in feierlicher Form durch den Oberst eine silberne, bzw. goldene Erinnerungsmedaille überreicht. Die Jubelmajestäten marschieren im Festzug am Sonntag direkt hinter dem regierenden Königspaar.



## **Abschnitt 5: Schlussbestimmungen**

### § 14

Weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Schützenfestes und des sonstigen Vereinslebens bleiben einer Geschäftsordnung vorbehalten.

### § 15

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erwitte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der heimatlichen Brauchtumpflege zu verwenden hat.

### § 16

Regelungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder bleiben einer Datenschutzverordnung im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorbehalten.

### *Schlussbestimmung*

*Die Änderung der Satzung wurde verabschiedet auf der ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung des Männer-Schützenvereins unter dem Tagesordnungspunkt 5 am 05.11.2021 und tritt mit diesem Datum in Kraft.*

*Erwitte, den 05.11.2021*